

18.1.2017 - [Entscheidungen](#)

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 26.10.2016 – XII ZB 134/15**

1. Die Beschwer eines zur Auskunft verpflichteten Antragsgegners bemisst sich nach seinem Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen; es kommt auf den Aufwand, die Zeit und Kosten an, den die Erteilung der Auskunft erfordert. Der Zeitaufwand ist dabei grundsätzlich in Anlehnung an den Stundensatz zu bewerten, den ein Zeuge im Zivilprozess erhalten würde. Zusätzlich kann ein Geheimhaltungsinteresse zu berücksichtigen sein (im Anschluss an [Senatsbeschluss v. 16.12.2015 – XII ZB 405/15 -, FamRZ 2016, 454](#)).

2. Das gilt auch dann, wenn der Hauptanspruch aufgrund einer ausländischen Entscheidung bereits dahingehend rechtskräftig feststeht, dass ein Bruchteile des sich aus der Auskunft ergebenden Einkommens als Unterhalt zu zahlen ist.

**Ann. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 5.